



BEKANNTMACHUNG

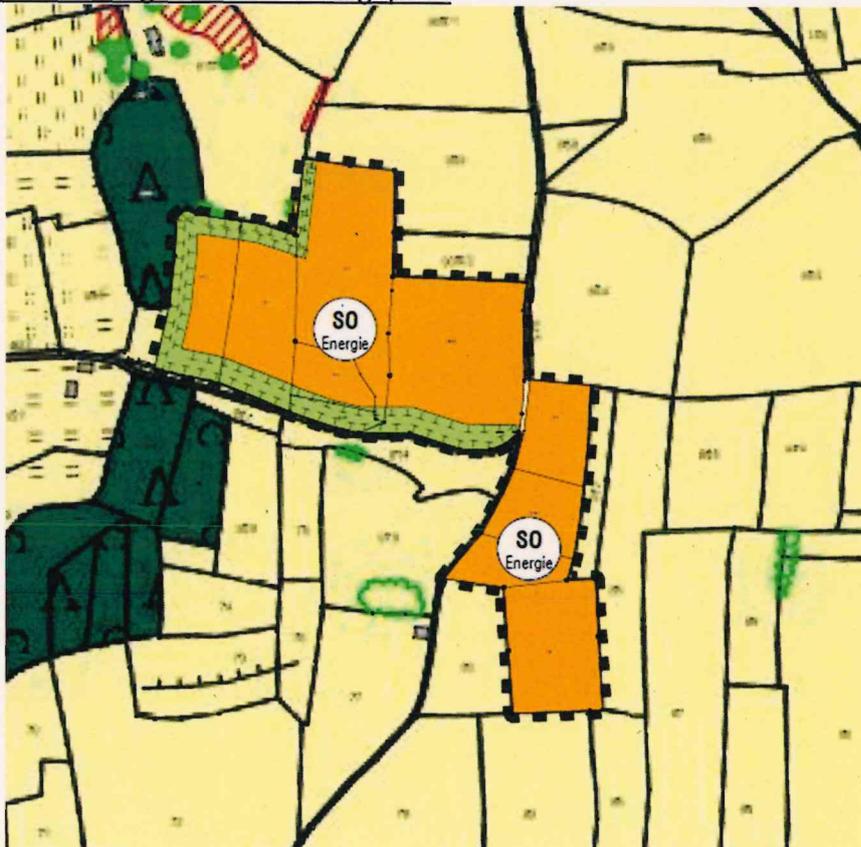
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) an der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Au i. d. Hallertau sowie der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 123 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Kürzling Ost“

Der Marktgemeinderat des Marktes Au i. d. Hallertau hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 13.06.2023 die 28. Änderung des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 123 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Kürzling Ost“ beschlossen. Am 27.02.2024 wurde jeweils der Beschluss für die Durchführung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gefasst.

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Bauleitpläne umfasst die Grundstücke Flurnummern 909/1, 911, 911/1/T, 912, 912/2, 913, 916, 916/2, 918, jeweils Gemarkung Haslach, sowie das Grundstück Flurnummer 84, Gemarkung Reichertshausen. Die Grundstücke befinden sich östlich von Kürzling. Die Gesamtfläche des Planungsgebietes beträgt 58.513 m² (5,85 Hektar). Die Grenzen des jeweiligen Geltungsbereiches können aus den nachfolgenden Vorentwürfen (ohne Maßstab) entnommen werden:

Vorentwurf 28. Änderung Flächennutzungsplan:



Vorentwurf Bebauungsplan Nr. 123 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Kürzling Ost“:



Ziele und Zwecke der Planung

Ziel des Vorhabens ist es, durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 123 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Kürzling Ost“ die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verwirklichung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zu schaffen. Der Ausbau der dezentralen Energieversorgung soll damit vorangetrieben und die regionale Wertschöpfung im ländlichen Raum nachhaltig gestärkt werden.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan sind die Grundstücke derzeit als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Durch die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen zwei sonstige Sondergebiete nach § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ ausgewiesen werden.

Verfahrensart

Beide Bauleitplanverfahren werden im Regelverfahren gemäß den §§ 3 und 4 BauGB durchgeführt. Die Aufstellung der Bauleitpläne erfolgt im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB.

Auslegung

Die Vorentwürfe der Flächennutzungsplanänderung sowie des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans (jeweils in der Fassung vom 27.02.2024) mit entsprechender Begründung, Umweltbericht und spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung (saP) können in der Zeit vom

30.01.2025 bis einschließlich 06.03.2025

während den üblichen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, zusätzlich Donnerstag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) im Bauamt des Marktes Au i. d. Hallertau, Untere Hauptstraße 1, 84072 Au i. d. Hallertau, von jedermann eingesehen werden. Eine barrierefreie Einsichtnahme ist gewährleistet. Ein Mitarbeiter des Bauamtes kann auf Wunsch die Planungen gerne erläutern.

Internetbekanntmachung

Ergänzend werden diese Bekanntmachung sowie die Planungsunterlagen auf der gemeindlichen Homepage (Rubrik Bauen & Wirtschaft, Bauleitplanung) unter dem nachfolgenden Link veröffentlicht:

<https://markt-au.de/bauen-wirtschaft/bauleitplanung/>

Stellungnahmen

Während der oben genannten Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift beim Markt Au i. d. Hallertau abgegeben werden. Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan sowie den Bebauungs- und Grünordnungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn der Markt Au i. d. Hallertau den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist.

Anschrift: Markt Au i. d. Hallertau, Untere Hauptstraße 2, 84072 Au i. d. Hallertau

E-Mail: Bauamt@markt-au.de

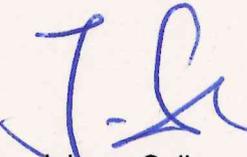
Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, welches ebenfalls ausliegt.

Hinweis bezüglich des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, da sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Au i. d. Hallertau, den 29.01.2025


Johann Sailer
Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an der Amtstafel beim Rathaus.

Angeheftet am 29.01.2025 Hz.

Abgenommen am 07.03.2025 Hz.

Verkündbuch Nr.: 03/2025